

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/28

Xanten, 12.07.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	2
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	5 – 6
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hier: Neubau eines Kursgebäudes mit Mensa der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck in Xanten - Metallbauarbeiten	7 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 07.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Xanten am 06.07.2017 folgende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Ziffer 4.6 wird gestrichen. Die Ziffern 4.7 und 4.8 werden zu den Ziffern 4.6 und 4.7.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.07.2017

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 05.07.2017
zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im
Gebiet der Stadt Xanten**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrags**

In § 1 wird die Formulierung

(insbesondere Wirtschaftswege).

in folgende Formulierung umgeändert:

ohne Wirtschaftswege.

**§ 2
Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

In § 4 Absatz 2 wird folgende Formulierung ersatzlos gestrichen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt bei

- a) Anliegerwirtschaftswegen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dient, 80%
- b) Hauptwirtschaftswegen, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient, 60%
- c) Tourismuswirtschaftswegen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch für den Tourismus der Stadt Xanten bedeutend sind, 50%.

Die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

**§ 3
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

In § 5 Absatz 2 wird folgende Formulierung ersatzlos gestrichen:

, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

§ 4
Entscheidung durch den Vorstand

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Vorstand übertragen.
- (2) Der Vorstand des DBX ist dazu ermächtigt, kleine Änderungen in bereits abschließend beratenen Ausbauplanungen eigenständig vorzunehmen. Um eine kleine Änderung handelt es sich immer nur dann, wenn die Umsetzung dieser Planungsänderung in Bezug auf die Ausbaumaßnahme einen Kostenrahmen von 10.000 Euro nicht übersteigt. Über diese kleinen Änderungen berichtet die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 05.07.2017

gez.
Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 05.07.2017
zur 3. Änderung der Friedhofssatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund der §§ 3, 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR – am 04.07.2017 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Wahlgrabstätten**

- (1) Aus § 16 Absatz 2 wird die Formulierung „in der Regel einmal“ herausgenommen. Zudem wird der Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts zugunsten der Bestattung zweier Urnen berücksichtigt. § 16 erhält somit folgenden Wortlaut:
 - (2) Das Nutzungsrecht
 - 1. kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
 - 2. kann auch zugunsten der Bestattung zweier Urnen anstatt der Bestattung eines neuen Sarges wiedererworben werden, wenn im Rahmen des Ersterwerbs die Bestattung eines Sarges stattgefunden hat.
- (2) § 16 erhält zwischen den Absätzen 3 und 4 einen neuen Absatz 3a:
 - (3a) Oberhalb eines Sarges, der in einem Wahlgrab bestattet wurde, kann eine Urne bestattet werden

**§ 2
Tiefenbestattungen**

- (1) § 17 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
 - (3) Bei einem Tiefengrab
 - 1. können oberhalb eines Sarges, der in einem Tiefengrab bestattet wurde, bis zu zwei Urnen bestattet werden.
 - 2. kann oberhalb zweier Säрге, die in einem Tiefengrab bestattet wurden, eine Urne bestattet werden.
- (2) § 17 erhält einen neuen Absatz 4 mit demselben Wortlaut des ehemaligen Absatzes 3:
 - (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgräber.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 05.07.2017

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten**Straße **Karthus 2**PLZ, Ort **46509 Xanten**Telefon **+49 2801772277**Fax **+49 2801772363**E-Mail **dbx@rathaus-xanten.de**Internet **www.rathaus-xanten.de**

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer **X-DBX-2017-0014**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ☒ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- ☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- ☐ Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- ☐ ohne elektronische Signatur (Textform)
- ☐ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
- ☐ mit qualifizierter elektronischer Signatur
- ☐ schriftlicher Mantelbogen und elektronische Angebotsdatei
- ☐ kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Heinrich-Lensing-Straße 3

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Metallbauarbeiten**

Umfang der Leistung: **Für den Neubau eines Kursgebäudes mit Mensa der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck in Xanten sind Metallbauarbeiten ausgeschrieben. Neben Pfosten-Riegel-Fassade als Alu- Glaskonstruktion mit nach außen aufschlagenden Türen und Einsatzfenstern, sind Alufenster - und Türen, Streckmetallblenden als Schlagregenschutz, Sonnenschutzlamellen und F30- sowie Rauchschutztüren anzubieten.**

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

☒ nein

ja, Angebote sind möglich

☐ nur für ein Los☐ für ein oder mehrere Lose☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:

15.01.2018

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

09.03.2018

weitere Fristen:

Aufmaß: ab 20.11.2017

j) Nebenangebote

- ☐ zugelassen
☒ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Bis **07.08.2017**

Bei: **ELEKTRONISCHE FORM DER VERGABEUNTERLAGEN:** Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter www.deutsches-ausschreibungsblatt.de unter Angabe der Vergabenummer angefordert werden.

Preis für die elektronische Vergabeunterlage: 0 €

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Die Vergabeunterlagen werden lediglich elektronisch bereit gestellt.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind **Vergabestelle s. a)**

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**

q) Ablauf der Angebotsfrist am **07.08.2017** um **14:00** Uhr

Eröffnungstermin am **07.08.2017** um **14:00** Uhr
 Ort

**Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten , Karthaus 2 , 46509 Xanten , Deutschland
 Zimmer: 207/N**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

r) geforderte Sicherheiten
 Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

s) Rechtsform der/Anforderung an
 t) Bietergemeinschaften

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich
Siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- v)** Ablauf der Bindefrist **06.09.2017**
- w)** Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Der Landrat des Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel